

## Gebührenübersicht

### Niederlassungserlaubnis

- Erteilung für Hochqualifizierte (§ 19 Abs. (1) AufenthG) 250 Euro
- Erteilung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 (4) AufenthG) 200 Euro
- übrige Fälle 135 Euro
- Niederlassungserlaubnis für Kinder (§ 35 Abs. 1 AufenthG) 55 Euro
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG (§ 9a AufenthG) 135 Euro**

### Aufenthaltserlaubnis

- **Erteilung**
  - a) Geltungsdauer bis zu 1 Jahr 100 Euro
  - b) Geltungsdauer mehr als 1 Jahr 110 Euro
- **Verlängerung**
  - a) für einen weiteren Aufenthalt bis zu drei Monaten 65 Euro
  - b) für einen weiteren Aufenthalt von mehr als 3 Monaten 80 Euro
- Änderung der AE einschl. Verlängerung durch Wechsel d. Aufenthaltzwecks 90 Euro
- Änderung der AE sofern die Änderung die Nebenbestimmungen zur Ausübung der Beschäftigung betreffen gebührenfrei
- Änderung des Aufenthaltstitels wegen Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag 30 Euro

### Gebühren bei Neuausstellung (Überträge)

- Neuausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen Pass- oder Passersatzpapiers, 30 Euro
- Neuausstellung eines Aufenthaltstitels wegen Ablauf der technischen Kartennutzungsdauer 30 Euro
- Neuausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund von Verlust 30 Euro
- Neuausstellung auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium, wenn dieser Defekt durch unsachgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde 30 Euro

### Visum

- Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet bis zu einem Gesamtaufenthalt von drei Monaten innerhalb 6 Monate **60 Euro**
- Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über 3 Monate hinaus als nationales Visum 30 Euro
- Verlängerung eines nationalen Visums 25 Euro

### Sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

- Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes 30 Euro
- Erteilung Betretenserlaubnis 30 Euro
- Beratung, die nach erfolglosem schriftlichem Hinweis zur Vermeidung der nach § 44a Abs. 3 S. 1 AufenthG genannten Maßnahme erfolgt 15 Euro
- Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung § 60a(4)
  - a) nur als Klebeetikett 25 Euro
  - b) mit Trägervordruck 30 Euro
- Erneuerung der Bescheinigung nach § 60a (4) AufenthG
  - a) nur als Klebeetikett 15 Euro
  - b) mit Trägervordruck 20 Euro
- Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag 20 Euro
- Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 (5) AufenthG 20 Euro
- Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag (z.B. Vorabzustimmung) 10 Euro
- Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt 10 Euro
- Ausstellung einer Verpflichtungserklärung 25 Euro
- Ausstellung eines Passierscheins § 23(2), § 24 (2) AufenthG 15 Euro
- **Anerkennung einer Forschungseinrichtung (§ 38a Abs. 1) deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird 200 Euro**

### Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsbescheinigung

- Aufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 2 FreizügG/EU nach Vollendung des 24. Lebensjahres 28,80 Euro
- Aufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 2 FreizügG/EU vor Vollendung des 24. Lebensjahres 22,80 Euro
- Bescheinigung des Daueraufenthalts gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 FreizügG/EU (§ 4a FreizügG/EU) 8,00 Euro
- Daueraufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 6 Satz 2 FreizügG/EU (§ 4a FreizügG/EU) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 28,80 Euro
- Daueraufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 6 Satz 2 FreizügG/EU (§ 4a FreizügG/EU) vor Vollendung des 24. Lebensjahres 22,80 Euro

### Elektronischer Aufenthaltstitel für Schweizer Staatsangehörige auf Antrag

- bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 22,80 Euro
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres 28,80 Euro

### Pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen

- Ausstellung Reiseausweis für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose (ab 25 Lebensj) 59,00 Euro
- Ausstellung Reiseausweis für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 37,50 Euro
- Ausstellung vorläufiger Reiseausweis für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose 30,00 Euro
- Ausstellung Reiseausweis ohne Speichermedium für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose 13,00 Euro
- Verlängerung eines als vorläufiges Dokument ausgestellten Reiseausweises für Ausländer, Flüchtlinge, Staatenlose 20,00 Euro
- Ausstellung einer Grenzgängerkarte (§ 12) bis zu einem Jahr 25,00 Euro
- bis zu zwei Jahren 30,00 Euro
- Verlängerung einer Grenzgängerkarte bis zu einem Jahr 20,00 Euro
- bis zu zwei Jahren 25,00 Euro
- Ausstellung eines Notreiseausweises (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 13) 25,00 Euro
- Bescheinigung der Rückkehrberechtigung auf dem Notreiseausweis (§ 13 Abs. 4) 15,00 Euro
- Bestätigung Schülersammelliste (Gebühr pro Person, auf die sich die Bestätigung bezieht) 5,00 Euro
- Ausstellung einer Bescheinigung über Wohnsitzverlegung 30 Euro
- Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) 20 Euro
- Erteilung eines Ausweisersatzes (§ 48 (2) AufenthG) 20 Euro
- Erteilung eines Ausweisersatzes gem. § 55 (2) AufenthG 30 Euro
- Verlängerung Ausweisersatz 10 Euro
- Änderung einer der pass- u. ausweisrechtlichen Maßnahmen einschl. der nachträglichen Einbeziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder in das Dokument **soweit das zulässig ist** 10 Euro
- Umschreibung eines der in den Nummern 1 – 12 bezeichneten Dokumente 15 Euro

### Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis

- Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einen eAT (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung) 6,00 Euro
- Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einer Aufenthaltskarte (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung) 6,00 Euro
- Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einer Daueraufenthaltskarte (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung) 6,00 Euro
- Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer (wenn nicht im Zusammenhang mit Der Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises) 6,00 Euro
- Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises 6,00 EUR
  
- Erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres gebührenfrei
- Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises gebührenfrei
- Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises gebührenfrei
- Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium sowie das Aufbringen eines Aufklebers zur Anschriftenänderung gebührenfrei

**Keine Gebühren für Änderungen, wenn die Änderungen von Amts wegen eingetragen werden, für die Berichtigung der Wohnortangabe und die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung.**

**Keine Gebühr wird erhoben, wenn ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde oder mangels Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt wird und vom Antragsteller zurückgenommene Anträge, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.**

**Keine Gebühr wird bei der Abschiebeandrohung erhoben, wenn diese nur mit der Begründung angefochten wird, dass der VA aufzuheben ist, auf dem die Ausreisepflicht beruht. Ebenfalls keine Gebühr wird erhoben, wenn Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde oder mangels Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt wird und vom Antragsteller zurückgenommene Anträge, bevor mit sachlicher Bearbeitung begonnen wurde.**

**Die Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen, die auf Etiketten ausgestellt werden, betragen 15 EUR für einen Aufenthaltstitel nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. In den Fällen des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des AufenthG ermäßigen sich die Gebühren nach den §§ 44, 44a oder § 45 um 50 EUR.**